

N i e d e r s c h r i f t

über die 84. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 23. September 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8144](#)
dazu: Eingabe 01460/07/19
Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. September 2026
Vorlage des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 11
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Immissionsschutzrecht – u. a. zur TA Luft**
abgesetzt 13

3. Ernährungssicherheit in Niedersachsen stärken - resiliente Versorgung, faire Wertschöpfung und wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10672	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	14
<i>Weiteres Verfahren</i>	14
4. Ausbreitung der Asiatischen Hornisse eindämmen - heimische Bienenvölker schützen und Imker unterstützen	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/11461	
<i>Beginn der Beratung</i>	15
<i>Verfahrensfragen</i>	15
5. Niedersächsischer Fischereidialog: Die Interessen der Fischereibetriebe und der Küstengemeinden in einen fairen Ausgleich mit der Notwendigkeit des Schutzes mariner Ökosysteme bringen!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/11465	
6. Zukunft der niedersächsischen Küstenfischerei sichern - nachhaltige Perspektiven für Betriebe, Küstengemeinden und Meeresökosysteme schaffen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11554	
<i>Beginn der Beratung</i>	16
<i>Verfahrensfragen</i>	17
7. Vogelschutz durch Prädationsmanagement: Investitionen fördern - Jagdrecht adäquat ausgestalten - Anreize prüfen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/11467	
<i>Beginn der Beratung</i>	18
<i>Verfahrensfragen</i>	18
8. Für Artenschutz mit Augenmaß - die landwirtschaftliche Sikawildhaltung in Gehegen weiterhin ermöglichen!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/11468	
<i>Beginn der Beratung</i>	19
<i>Verfahrensfragen</i>	19
9. Strategien zur Begrenzung landwirtschaftlicher Pachtpreise entwickeln	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11555	
<i>Beginn der Beratung</i>	20
<i>Verfahrensfragen</i>	21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Karin Logemann (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (SPD)
6. Abg. Alexander Saade (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

MR Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:32 Uhr bis 14:51 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Tagesordnungspunkt 2

Der **Ausschuss** setzt diesen Tagesordnungspunkt auf Bitten der Landesregierung von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8144](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 83. Sitzung am 16.09.2026

dazu: Eingabe 01460/07/19

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 14 - Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. September 2026

Vorlage 15 neu - Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss sowie Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und von Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 14

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) geht auf die Punkte des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen ein, zu denen der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 15 neu Änderungsvorschläge unterbreitet hat. Eine Aussprache ergibt sich zu folgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

§ 6 - Genehmigungsfreie Geschäfte

Zu Satz 1 Nr. 5 merkt MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) an, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfehle aus redaktionellen Gründen, nicht auf den Erwerb von Grundstücken, sondern auf die Veräußerung abzustellen. Zum einen entspreche dies der Wortwahl in den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, und zum anderen komme es nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung nicht darauf an, wer das Grundstück erwerbe.

§ 9 - Versagung oder Einschränkung der Genehmigung

Zu Absatz 4 erläutert MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf den Seiten 13 und 14 der Vorlage 15 neu.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) erkundigt sich danach, ob der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die in Absatz 4 vorgesehene Absenkung der Schwelle des groben Missverhältnisses

zwischen Kaufpreis und Verkehrswert von 50 % auf 35 % abschließend auf Verhältnismäßigkeit - auch unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit - geprüft habe.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) nimmt Bezug auf die Anmerkungen auf den Seiten 13 und 14 der Vorlage 15 neu und legt dar, mit der Absenkung des Schwellenwerts von 50 % auf 35 % sei zwar eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, das insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs näher ausgeformt sei, vorgesehen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse aber nicht die Aussage zu, dass die vom Gesetzgeber nunmehr vorgesehene Absenkung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Bislang gebe es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage, ob sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein für den Gesetzgeber verbindlicher Mindestschwellenwert für die Konkretisierung des „groben Missverhältnisses“ herleiten lasse. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sei, auch wenn es keine konkrete Rechtsprechung gebe, auf die er sich in dieser Frage berufen könne, zu dem Ergebnis gekommen, dass das mit einer Absenkung des Schwellenwerts von 50 % auf 35 % verbundene verfassungsrechtliche Risiko eher gering sei.

Es sei aus der Sicht des GBD insbesondere deshalb eher gering, weil zum einen der Gesetzgeber, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt habe, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Eigentumsinhalts habe. Nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes unterliege Eigentum einer Sozialbindung, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Grundstücke, da diese nicht vermehrbar seien, eine besondere Art von Eigentum darstellten. Zum anderen führten die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten dazu, dass in der Praxis Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden könnten. Wenn beispielsweise ein Landwirt aus zwingenden betrieblichen Gründen ein Grundstück benötige und deshalb bereit sei, einen Preis zu zahlen, der vielleicht 50 % über dem Verkehrswert liege, obwohl der Schwellenwert im Gesetz mit „35 %“ festgelegt sei, könne die Behörde die Veräußerung des Grundstücks zu dem vereinbarten Preis genehmigen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Einzelfallbetrachtung spreche aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dafür, dass das mit der vorgesehenen Bestimmung verbundene verfassungsrechtliche Risiko eher gering sei.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) weist darauf hin, dass § 7 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg eine der Bestimmung des vorgesehenen § 9 Abs. 4 vergleichbare Vorschrift enthalte, wobei man sich in Baden-Württemberg - wegen der Grenznähe zur Schweiz - allerdings auf 20 % verständigt habe. Insofern gebe es durchaus bereits einen guten Richtwert, wie weit hinsichtlich einer Verschärfung theoretisch gegangen werden könne. Er persönlich, so der Abgeordnete, halte einen Schwellenwert von 35 % auch angesichts der Stellungnahmen, die der Ausschuss im Rahmen der Anhörung erhalten habe, für sehr ausgewogen.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass in § 9 Abs. 4 Satz 3 das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt werde, durch Verordnung für Teilgebiete von Niedersachsen einen von Satz 1 abweichenden Prozentsatz zu bestimmen, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Agrarstruktur in den betroffenen Gebieten zwingend erforderlich ist.

Er wirft die Frage auf, ob dies bedeute, dass nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Möglichkeit bestehe, den in Satz 1 genannten Prozentsatz anzupassen.

Außerdem werde in Absatz 4 auf den Verkehrswert abgestellt, der nach Satz 2 regelmäßig anhand der Bodenrichtwerte bestimmt werden könne. Ihm stelle sich die Frage, ob der Verkehrswert eine Größe darstelle, die sozusagen handfest zu greifen sei, wenn es darum gehe, festzustellen, ob ein grobes Missverhältnis vorliege.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) antwortet, in der Tat sei in § 9 Abs. 4 Satz 3 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die die Möglichkeit eröffne, aus den in Satz 3 genannten Gründen, wenn dies zwingend erforderlich sei, also um erhebliche Gefahren für die Agrarstruktur abzuwenden, von dem Prozentsatz „35 %“ - sowohl nach unten als auch nach oben - abzuweichen.

Auf die Frage des Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU), ob diese Verordnungsermächtigung eine Verschärfung darstelle, erläutert MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD), dass die Verordnungsermächtigung, wie dargelegt, unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Absenkung des Prozentsatzes nach unten, also eine Verschärfung des Schwellenwertes, zulasse. Er weist darauf hin, dass nach dem Änderungsvorschlag in § 9 Abs. 4 nunmehr als gesetzliche Grundregel für das gesamte Landesgebiet ein Wert vorgegeben werden solle, der bei 35 % statt bisher 50 % liege. Auch nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung, in dem auf 50 % abgestellt werde, sollte das Ministerium ermächtigt werden, für Teilgebiete von Niedersachsen durch Verordnung einen abweichenden Schwellenwert festzulegen, wobei aber weder in dem Gesetzentwurf der Landesregierung noch in der Fassung der Vorlage 15 neu eine Untergrenze ausdrücklich geregelt sei.

Bei Absatz 4 Satz 1 komme es auf den Verkehrswert an. Der Begriff „Verkehrswert“ sei durchaus gängig und werde auch im Baugesetzbuch verwendet, wo er auch definiert werde. Die Regelung des Absatzes 4 Satz 2, wonach der Verkehrswert regelmäßig anhand der Bodenrichtwerte bestimmt werden könne, es sei denn, das Grundstück weise erhebliche wertbildende Besonderheiten auf, verstehe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst eher als Hinweis. Der Bodenrichtwert *könne* zugrunde gelegt werden. Wenn man jedoch zu dem Ergebnis gelange, dass der Bodenrichtwert nicht dem Verkehrswert entspreche, müsse der Verkehrswert ermittelt und dann zugrunde gelegt werden. Entscheidend sei der Verkehrswert. Es könne Fälle geben, in denen ein Grundstück aufgrund besonderer wertbildender Faktoren wertvoller sei, als dies der Bodenrichtwert ausdrücke.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erkundigt sich zu Absatz 2 in der Fassung der Vorlage 15 neu danach, ob die Einfügung der Worte „von landwirtschaftlichen Grundstücken“ bedeute, dass Forstflächen nicht mitzählten.

Außerdem, so der Abgeordnete weiter, werde die Formulierung „Größe des Betriebes“ verwendet. Aus seiner Sicht bedeute dies, dass Pachtflächen beinhaltet seien.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) antwortet, in der 67. Sitzung des Ausschusses sei die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Formulierung „Anhäufung von Flächen“ auch auf forstwirtschaftliche Flächen beziehe. Im Interesse einer Klarstellung sei deshalb schon in der Vorlage 11 vorgeschlagen worden, ausdrücklich auf landwirtschaftliche Grundstücke abzustellen.

Was die Frage nach der Formulierung „Größe des Betriebes“ angehe, so werde in Absatz 2 in der Fassung der Vorlage 15 neu abgestellt auf die Formulierung

„über der in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen durchschnittlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche“.

Aus seiner Sicht fielen hierunter auch Pachtflächen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) wirft ein, nach der Agrarstrukturerhebung betrage die ausgewiesene durchschnittliche landwirtschaftlich genutzte Fläche niedersächsischer Betriebe derzeit 76 ha. Nach seinem Verständnis müsse diese Flächengröße mit acht multipliziert werden, was etwa 600 ha ergebe - diese Größe beinhalte sowohl Eigentums- als auch Pachtflächen -, und bei einer solchen Betriebsgröße läge dann nach Absatz 2 eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von landwirtschaftlichen Grundstücken vor.

Während nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung bei Einzelerwerbenden auf das Achtfache oder bei erwerbenden Personengesellschaften oder Genossenschaften auf ein Zehnfaches abgestellt werde, solle nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen nun einheitlich, also auch für Personengesellschaften, auf das Achtfache abgehoben werden.

Auf eine Frage des Abgeordneten erläutert MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD), in der Tat sei in dem Gesetzentwurf der Landesregierung differenziert worden zwischen Einzelerwerbenden und Personengesellschaften oder Genossenschaften. Nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen solle für alle Erwerbenden eine einheitliche Schwelle gelten.

§ 20 - Anzeige des Landpachtverkehrs

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legt dar, dass die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 3 der rechtsförmlichen Berichtigung diene.

§ 22 - Beanstandung von Pachtverträgen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf den Seiten 25 und 26 der Vorlage 15 neu.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) kommt auf den Halbsatz

„insbesondere wenn die Verpachtung eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet“

in Absatz 1 Nr. 1 zu sprechen.

Der Abgeordnete bittet um Erläuterung, wie „agrarstrukturell nachteilige Anhäufung“ in Bezug auf Verpachtung definiert sei.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legt dar, die vorgesehene Regelung entspreche dem bislang geltenden Recht, wobei allerdings das Wort „ungesund“ durch die Wendung „agrarstrukturell nachteilig“ ersetzt werden solle.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes könne die zuständige Behörde

„einen anzuzeigenden Landpachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung beanstanden, wenn die Verpachtung eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung,

insbesondere eine ungesunde Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, bedeutet“.

Im bislang geltenden Recht sei dies nicht näher definiert, und auch höchstrichterliche Rechtsprechung liege hierzu nicht vor. Ob in den unteren Instanzen Richtwerte für die Auslegung formuliert worden seien, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Kürze der Zeit nicht klären können. Mit der Regelung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 in der in der Vorlage 15 neu grau hinterlegten Fassung würde sich der Gesetzgeber nicht zu der Frage äußern, was unter „agrarstrukturell nachteilige Anhäufung“ zu verstehen sei, sondern dies wäre, wenn die Bestimmung in dieser Fassung übernommen würde, durch die Praxis und die Rechtsprechung auszulegen. Dies entspreche dem bisherigen Rechtszustand.

§ 26 - Zustimmung

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) wirft die Frage auf, ob die Bestimmung des § 26 praktikabel und für die Frage, ob einem Share Deal zugestimmt werden könne oder ob er abgelehnt werden müsse, hinreichend trennscharf sei.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) antwortet, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht im Einzelnen habe prüfen können, welche gesellschaftsrechtlichen Konstellationen denkbar seien. Von daher könne der GBD auch nicht abschließend bewerten, inwieweit bei der in § 26 vorgesehenen Regelung aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Sonderfällen Probleme auftreten könnten. Der Beratungsdienst habe diese Regelung unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Er habe, wie in den Anmerkungen auf Seite 28 der Vorlage 11 ausgeführt, keine rechtlichen Bedenken gegen die in der Vorlage 11 abgedruckte Formulierung.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) weist darauf hin, dass vorgesehen sei, § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach in Vorschlägen für die Wahl zum Grundstücksverkehrsausschuss jeweils mindestens eine Frau benannt werden soll. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, was geschehe, wenn keine Frau benannt werden könne.

MR **Dr. Müller-Rüster** (ML) erläutert, bei § 41 Abs. 1 Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung handle es sich um eine Soll-Regelung, was bedeute, dass in besonderen Fällen von dieser Bestimmung abgewichen werden könne. Eine Soll-Regelung müsse im Regelfall zwingend eingehalten werden, in besonderen Fällen könne jedoch davon abgewichen werden.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) betont, die in § 9 vorgesehene Absenkung der Schwelle des groben Missverhältnisses zwischen Kaufpreis und Verkehrswert von 50 % auf 35 % sei seines Erachtens ein wirksames Mittel, um Kaufpreissteigerungen einzudämmen. Die Preisentwicklung werde damit keineswegs verhindert. Dies sei auch nicht die Absicht der Koalitionsfraktionen. „Grobes Missverhältnis“ sei die aus seiner Sicht beste Beschreibung für das, was die Fraktionen von SPD und Grünen ausschließen wollten. Bei einer Überschreitung des Wertes von 35 % solle den Grundstücksverkehrsausschüssen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu intervenieren. Die

Grundstücksverkehrsausschüsse seien jedoch nicht verpflichtet, die Genehmigung einer Grundstücksveräußerung zu versagen, wenn der Verkaufswert den Verkehrswert um mehr als 35 % übersteige. Sie hätten bei Überschreitung dieses Wertes jedoch ein Mittel in der Hand, um zu intervenieren.

Was § 8 Nr. 8 betreffe, wonach die Genehmigung zu erteilen sei, wenn das Grundstück für ein konkretes Naturschutzprojekt, das in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, erworben werde, werde nicht über die derzeitige Rechtslage und auch nicht über die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung hinausgegangen.

Was Share Deals betreffe, bestehe bereits seit vielen Jahren eine Regelungslücke. Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen sollte sehr wohl in einigen Jahren geprüft werden, inwieweit sich die Regelungen zu Share Deals bewährt hätten bzw. ob sie verbessert werden könnten. Wichtig sei es jedoch, dass die Problematik der Share Deals entschieden angegangen werde.

Dass die doppelte Grunderwerbsteuer endlich entfalle, sei ein für die Landwirtinnen und Landwirte ganz wichtiger Punkt. Als negativer Aspekt werde immer wieder hervorgehoben, dass dies zu geringeren Steuereinnahmen für das Land Niedersachsen führe. Dem müsse jedoch entgegengehalten werden, dass damit auf der anderen Seite eine Doppelbesteuerung entfalle.

Dass in § 6 Satz 1 Nr. 5 künftig nicht mehr auf eine Grenze von 0,5 ha, sondern auf 1 ha abgestellt werden solle, führe zu einer „Entschlackung“ und damit zu einer Entlastung der Grundstücksverkehrsausschüsse.

Insgesamt habe sich der Gesetzentwurf zu einem guten Entwurf „gemausert“.

Auf eine Nachfrage des Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) zu § 8 Nr. 8 verweist Abg. **Christoph Willeke** (SPD) auf das Urteil des BGH vom 24. November 2023, Aktenzeichen BLw 2/23, und betont, dass die in der Nr. 8 vorgesehene Bestimmung durch die Rechtsprechung abgedeckt sei.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) legt sodann abschließend dar, bei dem Agrarstrukturgesetz gehe es darum, zu verhindern, dass es, anders als bei Monopoly, am Ende lediglich einen Gewinner und im Übrigen nur Verlierer gebe. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, dass es am Ende möglichst viele Gewinner gebe.

In § 9 sei, was die Veräußerung von Flächen angehe, eine Preisbremse vorgesehen. Pachtpreisregelungen hingegen sollten angesichts der hierzu in der Anhörung geäußerten sehr unterschiedlichen Positionen bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgeklammert werden. Unter Tagesordnungspunkt 9 werde sich der Ausschuss in der heutigen Sitzung noch mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen „Strategien zur Begrenzung landwirtschaftlicher Pachtpreise entwickeln“ in der Drucksache 19/11555 befassen, bei dem es darum gehe, eine Pachtkommission einzusetzen.

Außerdem sei vorgesehen, in § 6 Satz 1 Nr. 5 künftig nicht mehr auf eine Grenze von 0,5 ha, sondern auf 1 ha abzustellen und damit zu einer extremen Entlastung der Grundstücksverkehrsausschüsse beizutragen.

Insgesamt werde mit dem Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Fassung ein wirklich guter Weg beschritten. Der Gesetzentwurf mache deutlich, dass sich die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen für die aktiv wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen einsetzen. Außerdem werde den Grundstücksverkehrsausschüssen ein scharfes Schwert an

die Hand gegeben, um Grundstücksgeschäfte, die nicht im Interesse der aktiv wirtschaftenden Betriebe seien, zu unterbinden.

Er sei froh, dass Niedersachsen auf diesem Weg vorweggehe und anderen Bundesländern zeige, wie „es gehen“ könne.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) betont, dass er dem Gesetzentwurf, der aus seiner Sicht noch mit zu vielen Unklarheiten und Fragezeichen behaftet sei, nicht zustimmen könne.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkt an, die CDU-Fraktion begrüße durchaus einige Punkte des Gesetzentwurfs. Dazu gehöre insbesondere der Verzicht auf die doppelte Grunderwerbsteuer. Die Fraktion der CDU halte auch die vorgesehenen Regelungen zum Themenbereich Share Deals für richtig und wichtig. Dies seien allerdings die einzigen Aspekte, die an der Zielbestimmung des Gesetzentwurfs ansetzten.

Die CDU-Fraktion halte es nach wie vor für sehr problematisch, dass bei der Frage der agrarstrukturell nachteiligen Anhäufung von Flächen künftig auch bei Personengesellschaften lediglich auf das Achtfache der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche niedersächsischer Betriebe abgestellt werden solle, da hierdurch eine Vielzahl von Betrieben in deutlich kompliziertere Verfahren gedrängt werde. Dies werde zu einer erheblichen Verkomplizierung und zudem auch zu einem deutlich höheren Arbeitsaufwand bei den Grundstücksverkehrsausschüssen führen.

Außerdem werde bei der Pflicht zur Erteilung der Genehmigung in § 8 neben den anerkannten Naturschutzverbänden auch auf andere Naturschutzvereinigungen abgestellt, wobei ihm nicht deutlich geworden sei, betont der Abgeordnete, um welche Vereinigungen es sich hierbei handeln könne.

Unabhängig davon, dass der Gesetzentwurf eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen enthalte, sehe die CDU-Fraktion nicht, dass er zu einer Stärkung der praktischen Landwirtschaft beitrage. Vielmehr werde die Position anderer Landnutzer gestärkt.

Vor diesem Hintergrund werde die CDU-Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 15 neu anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU).

Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die in die Beratung einbezogene Eingabe mit Verabschiedung des Gesetzes für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) kündigt an, dass die CDU-Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf zum Thema „Verbesserung der Agrarstruktur“ vorlegen werde.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Immissionsschutzrecht – u. a. zur TA Luft

Der **Ausschuss** hatte diesen Beratungsgegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

* * *

Tagesordnungspunkt 3:

Ernährungssicherheit in Niedersachsen stärken - resiliente Versorgung, faire Wertschöpfung und wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10672](#)

erste Beratung: 92. Plenarsitzung am 28.05.2026

AfELuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Thore Güldner** (SPD) weist darauf hin, dass der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ in seiner 44. Sitzung am 26. August 2026 eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen hatte und einvernehmlich übereingekommen war, kein ausdrückliches Votum an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu richten, sondern darum gebeten hatte, dem Landwirtschaftsausschuss einen Auszug aus der Niederschrift über die 44. Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten.

Der Abgeordnete beantragt, im Landwirtschaftsausschuss eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Als Anzuhörende schlägt er im Namen seiner Fraktion das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen sowie den Verbund Trafo Agrar vor.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt einvernehmlich, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Als Termin nimmt er den 4. November 2026 in Aussicht.

Er bittet, der Landtagsverwaltung bis zum 28. September 2026 den Kreis der Anzuhörenden mitzuteilen.

Tagesordnungspunkt 4:

Ausbreitung der Asiatischen Hornisse eindämmen - heimische Bienenvölker schützen und Imker unterstützen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/11461](#)

direkt überwiesen am 03.09.2026

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung.

Er beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** entspricht diesem Antrag einvernehmlich und bittet die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 5:

Niedersächsischer Fischereidialog: Die Interessen der Fischereibetriebe und der Küstengemeinden in einen fairen Ausgleich mit der Notwendigkeit des Schutzes mariner Ökosysteme bringen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/11465](#)

erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 11.09.2026

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK

Tagesordnungspunkt 6:

Zukunft der niedersächsischen Küstenfischerei sichern - nachhaltige Perspektiven für Betriebe, Küstengemeinden und Meeresökosysteme schaffen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/11554](#)

direkt überwiesen am 11.09.2026

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) regt an, die Beratung des Antrages der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/11465 und des Antrages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/11554 zusammenzufassen.

Sie merkt an, dass beide Anträge erhebliche Schnittmengen aufwiesen, auch wenn mit den beiden Anträgen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt würden. Die CDU-Fraktion thematisiere in ihrem Antrag schwerpunktmäßig den Aspekt fischereifreier Gebiete. Die Fraktion der SPD und die Fraktion der Grünen sprächen in ihrem Antrag die maritime Raumordnung und die Nutzung für Offshore-Windenergie, Energieinfrastruktur und Trassenverläufe an.

In seiner 82. Sitzung am 26. August 2026 habe der Ausschuss eine Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand zum „Niedersächsischen Fischereidialog“ entgegengenommen. Die Unterrichtung sei relativ kurz ausgefallen, da noch nicht alle Stellungnahmen hätten ausgewertet werden können. Sie gehe davon aus, so die Abgeordnete, dass dies mittlerweile der Fall sei, und beantrage deshalb, dass die Landesregierung dem Ausschuss im Rahmen einer mündlichen Unterrichtung den aktuellen Stand der Dinge darstelle. Dabei sollte auch der Aspekt der Diversifizierung - Stichwort „Sea-Ranger“ - thematisiert werden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) weist darauf hin, dass auch noch eine Entscheidung über den Antrag der CDU-Fraktion „Nahrungsmittelversorgung sichern, Kulturgut bewahren: Zukunftsperspektiven für die niedersächsische Küstenfischerei schaffen“ in der Drucksache 19/6802 ausstehe. Die abschließende Beratung dieses Antrages sei seinerzeit zurückgestellt worden, um zunächst den Fischereidialog abzuwarten. Die Abgeordnete wirft die Frage auf, ob die Behandlung dieses

Antrages in die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion in der Drucksache 19/11465 und des Antrages der Koalitionsfraktionen in der Drucksache 19/11554 aufgenommen werden solle.

Im Übrigen halte auch sie es für sinnvoll, die Beratung der heute zur Diskussion stehenden Anträge zusammenzufassen und die Landesregierung dazu um eine Unterrichtung zu bitten. Allerdings gebe sie zu bedenken, dass eine schriftliche Unterrichtung deutlich schneller erfolgen könnte. Mit Blick auf den in Kürze anstehenden Deutschen Fischereitag liege ihr daran, dass der Ausschuss, wie die Abgeordnete sagt, vor die Lage komme.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) schließt sich der Anregung an, die Landesregierung mit Blick auf den Deutschen Fischereitag um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Auch aus ihrer Sicht ergebe es Sinn, den Antrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 19/6802 in die Beratung der zur Diskussion stehenden Anträge einzubeziehen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschließt, die Beratung dieser beiden Anträge und des Antrages der CDU-Fraktion „Nahrungsmittelversorgung sichern, Kulturgut bewahren: Zukunftsperspektiven für die niedersächsische Küstenfischerei schaffen“ in der Drucksache 19/6802 zusammenzufassen.

Außerdem bittet er die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 7:

Vogelschutz durch Prädationsmanagement: Investitionen fördern - Jagdrecht adäquat ausgestalten - Anreize prüfen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/11467](#)

direkt überwiesen am 02.09.2026

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung.

Er beantragt, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) weist darauf hin, dass sich auch noch der Antrag der Fraktion der AfD „Für Artenschutz und Biodiversität: Einführung eines ‚Bodenbrüterbonus‘ zur Intensivierung des Prädatorenmanagements“ in der Drucksache 19/7190 in der Beratung befinde. Sicherlich ergebe es Sinn, die Behandlung dieses Antrages, dessen abschließende Beratung der Ausschuss in seiner 67. Sitzung am 12. November 2025 zurückgestellt habe, mit der Beratung des Antrages der Fraktion der CDU zusammenzufassen, was er, so der Abgeordnete, hiermit beantrage.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) merkt an, dass aus der Sicht seiner Fraktion nichts dagegenspreche, die Beratung dieser beiden Anträge zusammenzufassen.

Allerdings rege er aus zeitlichen Gründen an, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten. - Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschließt einvernehmlich, die Beratung dieses Antrages und des Antrages der AfD-Fraktion „Für Artenschutz und Biodiversität: Einführung eines ‚Bodenbrüterbonus‘ zur Intensivierung des Prädatorenmanagements“ in der Drucksache 19/7190 zusammenzufassen.

Außerdem bittet er die Landesregierung ebenfalls einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 8:

Für Artenschutz mit Augenmaß - die landwirtschaftliche Sikawildhaltung in Gehegen weiterhin ermöglichen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/11468](#)

direkt überwiesen am 02.09.2026

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK

Beginn der Beratung

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung.

Der Abgeordnete beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) schließt sich diesem Verfahrensantrag an.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 9:

Strategien zur Begrenzung landwirtschaftlicher Pachtpreise entwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/11555](#)

direkt überwiesen am 14.09.2026

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Karin Logemann** (SPD) weist darauf hin, dass ursprünglich vorgesehen gewesen sei, im Zusammenhang mit dem Agrarstrukturgesetz, mit dem sich der Ausschuss unter Tagesordnungspunkt 1 abschließend befasst habe, auch Pachtpreisregelungen zu treffen. Davon hätten die Koalitionsfraktionen dann jedoch angesichts der erheblichen Unruhe, zu der dies geführt habe, Abstand genommen.

Die Koalitionsfraktionen seien grundsätzlich der Überzeugung, dass es wichtig und zielführend sei, mit den Akteuren und Akteurinnen der Branche ins Gespräch zu kommen, und der „Niedersächsische Weg“ habe auch gezeigt, dass es möglich sei, auf diesem Weg zu positiven Ergebnissen zu gelangen. Von daher seien sie der Auffassung, dass zu dem Thema Pacht eine Expert*innenkommission eingesetzt werden sollte, die konkrete Vorschläge und Wege erarbeite, wie eine Begrenzung landwirtschaftlicher Pachtpreise mittelfristig zu erreichen sei, und auch darüber diskutiere, ob es überhaupt eines Pachtgesetzes bedürfe oder nicht.

Als Mitglieder dieser Pachtkommission sollten angefragt bzw. berufen werden:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.,
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
- Landesvereinigung ökologischer Landbau Niedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.,
- Land schafft Verbindung Niedersachsen - Bremen e. V.,
- Junge AbL e. V.,
- Niedersächsische Landjugend - Landesgemeinschaft e. V.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) betont, dass die CDU-Fraktion dem Antrag grundsätzlich zustimmen könne. Sie sei zwar der Meinung, dass Landwirtinnen und Landwirte selber in der Lage seien, zu entscheiden, wie viel Pacht sie zahlen wollten und wie viel nicht. Im Ergebnis handele es sich hierbei um betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Aber vor dem Hintergrund, dass, wie die Vertreterin der SPD-Fraktion ausgeführt habe, die Stakeholder gehört und ergebnisoffen diskutiert werden solle, was bedeute, dass am Ende der Diskussion als Ergebnis durchaus stehen könne, dass kein Pachtgesetz benötigt werde - diese Position vertrete zumindest die CDU-Fraktion -, könne seine Fraktion dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Antrag zustimmen.

Die CDU-Fraktion schlage allerdings, um die gesamte Bandbreite der Landwirtschaft abzudecken, vor, den Katalog der Verbände bzw. Institutionen, die als Mitglieder der Pachtkommission angefragt bzw. berufen werden sollten, um zwei weitere Verbände zu erweitern, nämlich

- die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V., in der viele Milchviehhalter organisiert seien, sowie
- das Netzwerk Junge DLG, um noch eine Stimme sozusagen aus dem progressiven jungen Bereich zu hören.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) merkt an, die Anhörung, die der Ausschuss zu dem Entwurf des Agrarstrukturgesetzes durchgeführt habe, habe gezeigt, dass im Wesentlichen zwei extreme Positionen vertreten würden, nämlich zum einen die Auffassung, dass Ordnungsrecht angewendet werden sollte, und zum anderen die Position, dass völlig auf Pachtpreisregelungen verzichtet werden sollte. Ein Kompromiss zwischen diesen beiden extremen Positionen hätte möglicherweise zu wirkungslosen gesetzlichen Regelungen geführt. Insofern habe sich den Koalitionsfraktionen die Frage gestellt, ob jenseits ordnungsrechtlicher Regelungen andere Mittel und Wege bestünden, um zu helfen, und von daher schlugen sie vor, eine Pachtkommission einzusetzen.

Er würde es sehr begrüßen, fährt der Abgeordnete fort, wenn die Einrichtung einer solchen Kommission einvernehmlich beschlossen werden könnte, zumal deren Arbeit Wirkung auch über das Ende der laufenden Legislaturperiode hinaus entfalten solle.

Die Beratungen in der Kommission sollten ergebnisoffen geführt werden. Er persönlich sei sehr optimistisch, dass am Ende der Arbeit der Kommission gute Ergebnisse stünden. Einer Erweiterung des Kataloges der Verbände bzw. Institutionen, die als Mitglieder der Pachtkommission angefragt bzw. berufen werden sollten, um die beiden von dem Vertreter der CDU-Fraktion genannten Verbände stehe aus seiner Sicht nichts entgegen. Zwar gehörten der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. auch Mitglieder an, die bereits in dem Antrag der Koalitionsfraktionen genannt seien, sodass sich durch eine Erweiterung des Kataloges in dem von dem Abg. Mohrmann vorgeschlagenen Sinne Doppelungen ergäben. Die Koalitionsfraktionen könnten allerdings, wenn dies im Ergebnis zu einem breiten Konsens führe, mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Kataloges der Institutionen und Verbände leben.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) schlägt vor, auch noch die Vereinigung Freier Bauern in den Katalog des Antrages der Koalitionsfraktionen aufzunehmen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnet, den Koalitionsfraktionen sei es wichtig, dass in der Kommission keine Pattsituation entstehe. Insofern hätten sie bewusst auf eine ungerade Anzahl von Mitgliedern abgestellt. Zudem seien, soweit sie informiert sei, die Mitglieder der Vereinigung Freier Bauern auch in anderen Bauernverbänden aktiv. Insofern fänden ihre Positionen bereits durch die in dem Antrag der Koalitionsfraktionen getroffene Auswahl Berücksichtigung.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag des Vertreters der Fraktion der AfD, den in dem Antrag der Koalitionsfraktionen genannten Katalog der Institutionen und Verbände um die Vereinigung Freier Bauern zu erweitern, mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD ab.

Dem Antrag des Vertreters der CDU-Fraktion, den Katalog der Institutionen und Verbände, die als Mitglieder der Pachtkommission angefragt bzw. berufen werden sollten, um

- die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. sowie

- das Netzwerk Junge DLG

zu erweitern, stimmt der Ausschuss zu.

Er empfiehlt dem Plenum des Landtages, den Antrag der Koalitionsfraktionen in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
